



Fachbewilligung Desinfektion von Badewasser

Dieses Merkblatt informiert über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern.

Was ist die 'Fachbewilligung Badewasser'?

Die berufliche oder gewerbliche Desinfektion von Badewasser mit Wasseraufbereitungschemikalien (Bioziden) oder Desinfektionsverfahren darf nur von Fachbewilligungsinhabern oder unter deren Anleitung durchgeführt werden.

Die Fachbewilligung ist ein anerkannter Prüfungsausweis zum Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse. Es wird damit erreicht, dass das Badewasser zum Schutz der Badegäste, der Badangestellten und der Umwelt nur von geschultem **Fachpersonal** aufbereitet wird.

Für die Fachbewilligung werden daher folgende Kenntnisse verlangt:

- Grundlagen der Toxikologie und Ökologie
- Kenntnisse der relevanten Gesetzgebungen über Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz
- Eigenschaften der Chemikalien und deren sachgerechte Verwendung und Entsorgung
- Massnahmen zum Schutz der Umwelt und Gesundheit
- Geräte und deren Handhabung



Welche Bäder brauchen eine Fachbewilligung?

Die Fachbewilligung ist erforderlich für Gemeinschaftsbäder mit künstlichen Becken, welche eine Desinfektion von Badewasser mit Chemikalien (Biozidprodukten) oder entsprechenden Desinfektionsverfahren (z.B. Elektrolyseverfahren) durchführen. Unter solchen Gemeinschaftsbädern versteht man typischerweise

- Hallenbäder, Freibäder,
- Schul- und Lernschwimmbäder,
- Therapiebäder,
- Hotelbäder, Schwimmbecken in Ferienanlagen, Freizeit-, Sport- und Fitness-Centern,
- öffentliche Planschbecken mit Wasserdesinfektion.

Nicht betroffen sind Bäder zur ausschliesslich privaten Nutzung oder solche mit nur mechanischer Wasseraufbereitung (Filter).

Was bedeutet 'unter Anleitung'?

Nicht alle Mitarbeitenden in einem Badebetrieb müssen über eine Fachbewilligung verfügen. Badewasserdesinfektionen können unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers auch von weiteren Personen durchgeführt werden. Bei externer Vergabe wird mindestens ein vertragliches Verhältnis erwartet, welches Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festlegt. Solche Regelungen können mit den kantonalen Fachstellen abgesprochen werden. Die genaue Form der Überwachung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Haftung oder Schulung (Datum, Thema, Visum) liegt im Ermessen der Fachbewilligungsinhaber.

In jedem Fall muss der Fachbewilligungsinhaber **mindestens einmal wöchentlich** in dem betreuten Bad anwesend sein. Er muss die Schulung der angeleiteten Personen ohne Fachbewilligung sicherstellen, dokumentieren und diese Person ausreichend betreuen und beaufsichtigen.

Wie kann die Fachbewilligung erworben werden?

- **Kursbesuch**
Die Fachbewilligungen werden üblicherweise durch einen Kursbesuch mit anschliessender Prüfung erworben (Kurse siehe unten).
- **Anerkannte Berufe**
Für diese Fachbewilligung gibt es bisher keine anerkannten Berufsabschlüsse.
- **Berufserfahrung**
Eine Bestätigung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) über hinreichende Berufserfahrung gilt als Fachbewilligung. Gesuchsformulare für das Anerkennenlassen von Berufserfahrung sind erhältlich von bag-chem@bag.admin.ch.
- **Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA**
Gleichwertige Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA sind den schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt.

Wo finde ich einen Kurs?

Fachbewilligungskurse und -prüfungen werden durch:

- Interessengemeinschaft für die Berufsausbildung von Fachleuten in Bade- und Eissportanlagen Igba, Manessestrasse 1, 8003 Zürich (www.igba.ch),
- Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik aqua suisse, Kapellenstrasse 14, Postfach 5236, 3001 Bern (www.aquasuisse.ch),
- Höhere Fachschule für Anlagenunterhalt und Bewirtschaftung Täferstrasse 16, 5405 Dättwil (www.hfs-weiterbildung.ch)

und in französischer und italienischer Sprache durch:

- Association des Piscines Romandes et Tessinoises (APR) ch. des Vignes 1, 1020 Renens (www.piscinesromandes.ch)

veranstaltet.

Die **Liste der Kursveranstalter** finden Sie beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) unter www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Gewerbe und Anwender ... > Fachbewilligungen.

Wie lange ist eine Fachbewilligung gültig?

Die Gültigkeit einer Fachbewilligung ist nicht begrenzt.

Für den Inhaber besteht allerdings die Verpflichtung zur Weiterbildung, d.h. er muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren.

Falls der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt gegen die massgeblichen Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung verstösst, kann die kantonale Behörde von der betreffenden Person verlangen, dass sie einen Kurs besucht oder eine Fachprüfung ablegt. In schweren Fällen kann die Fachbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Was ist den kantonalen Behörden mitzuteilen?

Bäder, welche eine Fachbewilligung für die Desinfektion von Badewasser benötigen, müssen der kantonalen Fachstelle für Chemikalien **unaufgefordert** eine **Chemikalien-Ansprechperson** mitteilen. Üblicherweise handelt es sich dabei um einen Betriebsverantwortlichen oder die Inhaberin der Fachbewilligung. Oft wird gleichzeitig auch die Angabe der Person mit der Fachbewilligung verlangt.

Auch Mutationen bei den Angaben sind innert 30 Tagen zu melden.

Details zur Chemikalien-Ansprechperson finden Sie im Merkblatt C03. Zur Mitteilung kann das Formular F01 verwendet werden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Besuchen Sie auch die Seite zur GHS-Infokampagne: www.cheminfo.ch.